

Geschäft, das „nur mich angeht“. Er wies darauf hin, daß die „Erzeugung und Verteilung der Produkte . . . unter der Sowjetmacht eine höchst wichtige Staatsangelegenheit“ ist./6/

Allein diese Hervorhebung des gesellschaftlichen Charakters der Versorgungsbeziehungen, die neben den Arbeitsverhältnissen und den Familienbeziehungen der entscheidende Bereich sind, in dem die soziale Qualität der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse tagtäglich realisiert und weiterentwickelt wird, wird der Rolle des materiellen und kulturellen Lebensniveaus für die Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse gerecht./7/ Das ist von der Zivilrechtswissenschaft nicht immer in seiner ganzen Tragweite erkannt worden./8/

Entsprechend ihrem gesellschaftlichen Charakter und ihrem Stellenwert in der Dialektik von Produktion und Konsumtion muß auch aus der verallgemeinernden und nach dem Typischen suchenden Betrachtungsweise des Rechts mehr als nur die ökonomische Relevanz der Versorgungsbeziehungen gesehen werden. Diese Beziehungen haben eine komplexe Funktion, d. h. politische, ideologische, kulturelle, ästhetische und — nicht über- und nicht untergeordnet — ökonomische Funktionen, Folglich muß auch die staatliche Leitung dieser Beziehungen diese Komplexität zum Ausgangspunkt nehmen./9/ Das wird aber immer dann verabsäumt, wenn im Zusammenhang mit Überlegungen zum Zivilrecht allein vom Vermögenscharakter dieser Beziehungen gesprochen und in diesem Zusammenhang die Äquivalenz als kennzeichnendes Charakteristikum hervorgehoben wird./10/

Allein der Hinweis darauf, daß viele andere nicht zivilrechtlich geleitete Beziehungen ebenfalls Vermögenscharakter tragen, und die Feststellung, daß sich die Versorgungsbeziehungen sowohl auf der Grundlage des persönlichen Eigentums als auch auf der Grundlage gesellschaftlicher Fonds realisieren, sollten genügen, um Überlegungen, die die Versorgungsbeziehungen pauschal „ihrer Natur nach“ als Vermögensverhältnisse begreifen und daraus Schlußfolgerungen für ihre rechtliche Regelung ziehen, als unzureichend zu bezeichnen./11/ Richtig ist vielmehr, daß der in der überwiegenden Zahl der Versorgungsverhältnisse vorhandene vermögensrechtliche Aspekt bei ihrer rechtlichen Regelung dahingehend ausgenutzt werden muß, auch die anderen Funktionen dieser Beziehungen mit durchsetzen zu helfen.

Das Verhältnis von Leistungsprinzip und zivilrechtlicher Stellung des Bürgers

Der gesellschaftliche Charakter und die komplexe Funktion der Versorgungsbeziehungen zwingen für das Verständnis und für die Gestaltung der Zivilrechtsstellung der Bürger dazu, anzuerkennen, daß die entsprechende Regelung sich nicht darauf beschränken darf, im Bürger allein den Inhaber von Eigentumsrechten und Schuldrechten zu sehen. Sie muß vielmehr davon ausgehen, daß der Bürger in dieser Eigenschaft mehr unternimmt, als nur Waren gegen Geld in einem äquivalenten Ver-

hältnis auszutauschen. Hinzu kommt, daß die Stellung des Bürgers auch im Bereich der individuellen Konsumtion in der sozialistischen Gesellschaft aus der Sicht der neuen Qualität des Bürger-Staat-Verhältnisses ohnehin nicht mehr gleichgesetzt werden kann mit seiner Stellung, die aus der Quantität seines Eigentums resultiert. Gerade dahin aber gehen die Spekulationen bürgerlicher Ideologen, die hoffen, „daß das Wachstum des Lebensniveaus, der Anstieg des Verbrauchs und die ständige Erleichterung des Lebens für die Menschen in den sozialistischen Ländern die Neigung zum Konsum als grundlegendem Lebenswert stärken und sie somit zu einer Annäherung an die bürgerliche Gesellschaft und deren Ideologie führen werden. Sie rechnen damit, daß die weitere Entwicklung des Sozialismus den Weg der Konsumgesellschaft gehen wird und daß die Tendenz zum Konsum behilflich sein wird bei der Zersetzung des Sozialismus von innen“ 712/

Damit ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Leistungsprinzip als grundlegendem Verteilungsmaßstab und der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers aufgeworfen.

Entsprechend dem sozialökonomischen Entwicklungsniveau, das für die gegenwärtige Etappe der Entwicklung des Staates in der Gesellschaftsformation des Sozialismus/Kommunismus kennzeichnend ist, gilt das Verteilungsprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Dieses sozialistische Verteilungsprinzip kann noch nicht die völlige soziale Gleichheit schaffen; es garantiert aber ein Höchstmaß an Gerechtigkeit bei der Verteilung und gewährleistet vor allem, daß die Voraussetzungen für seine Überwindung in der höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft geschaffen werden. Diese Überwindung auf historisch höherer Stufe, vor allem die dazu notwendige höhere Effektivität der gesellschaftlichen Gesamtarbeit, erfordert die vollständige Entfaltung des Leistungsprinzips. In diesem Sinne hat auch das sozialistische Zivilrecht durch konsequente Ausnutzung seines Wirkungsmechanismus in den Versorgungsbeziehungen dazu beizutragen, daß die materiellen und ideologischen Bedingungen entwickelt werden, die für den Eintritt in die zweite, die kommunistische Phase notwendig sind.

Eine Auffassung jedoch, die das Leistungsprinzip und seine Bedeutung für die Stellung der Bürger verabsolutiert, indem sie davon ausgeht, daß diese Stellung allein durch die Leistung des Bürgers bestimmt sei, übersieht vor allem die anderen Determinanten dieser Stellung, die mit dem Leistungsprinzip dialektisch verbunden sind: Die politische Machtausübung durch die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die Stellung der Werktätigen zu den Produktionsmitteln und in der Produktion und ihre daraus resultierende Rolle im gesellschaftlichen Anreizungsprozeß — diese Merkmale charakterisieren in ihrer Gesamtheit die Stellung des Bürgers auch in den Versorgungsbeziehungen. Wir meinen daher, daß das Leistungsprinzip und die damit notwendig verbundenen Konsequenzen nicht zu einer verselbständigten Kategorie werden dürfen, die dann — einseitig bzw. falsch verstanden — den Beziehungen der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ihre Macht in Ausdrucksformen aufdrängt, die als überlebte, dem Sozialismus fremde Konsum- und Privateigentümergeologie gekennzeichnet werden müssen.

Weil das richtige Verhältnis zu diesen Fragen für einen Rechtszweig, der sich in der Hauptsache mit dem persönlichen Eigentum und dessen Verwendung befaßt, so

/6/ Lenin, „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 244, 251.

/7/ Vgl. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/Berlin 1971, S. 57.

/8/ Vgl. z. B. Such, „Zur Spezifik des Zivilrechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin — Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe — 1966, Heft 6 (Festschrift für Hans Nathan), S. 761 ff.; Eörsi, *Fundamental Problems of Socialist Civil Law*, Budapest 1970.

/9/ Hier kann auf diese Problematik nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu Kosewähr / Marko, Die zivilrechtliche Stellung des Bürgers in den Versorgungsbeziehungen (Studie), Jur. Diss. A, Humboldt-Universität, Berlin 1972, insbes. Kap. I. *noi* Vgl. z. B. Mandel, a. a. O., S. 78.

/11/ Darauf haben auch Klinkert (a. a. O., S. 609 f.) und Mühlmann (a. a. O., S. 87 ff.) zutreffend hingewiesen.

/12/ Kußera, „Sozialistische Lebensweise statt Raffgier“, Forum 1974, Nr. 2, S. 7.